



EINLADUNG ZUR
HAUPTVERSAMMLUNG
2007

Einladung zur Hauptversammlung

Die Aktionäre unserer Gesellschaft werden hiermit zu der

am Dienstag, dem 5. Juni 2007, um 11.00 Uhr,

im Schloss Horst, Turfstraße 21, 45899 Gelsenkirchen, stattfindenden
ordentlichen Hauptversammlung eingeladen.

Tagesordnung

- 1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses, des gebilligten Konzernabschlusses, des Lageberichtes und des Konzernlageberichtes sowie des Berichtes des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006**
- 2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2006**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn in Höhe von EURO 5.700.883,42 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von	EURO	0,80
je dividendenberechtigter Stückaktie	EURO	3.492.699,20
Vortrag auf neue Rechnung	EURO	2.208.184,22
Bilanzgewinn	EURO	5.700.883,42

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt die von der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Einberufung unmittelbar oder mittelbar gehaltenen eigenen Aktien, die gemäß § 71 b Aktiengesetz (AktG) nicht dividendenberechtigt sind. Bis zur Hauptversammlung kann sich durch den weiteren Erwerb oder die Veräußerung eigener Aktien die Zahl der dividendenberechtigten Aktien vermindern oder erhöhen. In diesem Fall wird bei unveränderter Ausschüttung von € 0,80 je dividendenberechtigter Stückaktie der Hauptversammlung ein ent-

sprechend angepasster Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreitet werden.

3. Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstandes für das Geschäftsjahr 2006

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand Entlastung zu erteilen.

4. Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrates für das Geschäftsjahr 2006

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat Entlastung zu erteilen.

5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2007

Der Aufsichtsrat schlägt vor, zum Abschlussprüfer der Gesellschaft und deren Konzern für das Geschäftsjahr 2007 die MBT Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Lohne, zu wählen.

6. Beschlussfassung über die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien

Die bis zum 14. Dezember 2007 erteilte Ermächtigung des Vorstandes zum Erwerb eigener Aktien soll erneuert werden. Vorstand und Aufsichtsrat schlagen daher vor, folgenden Beschluss zu fassen:

- a) Die Gesellschaft wird mit Wirkung ab dem 06. Juni 2007 ermächtigt, bis zum 05. Dezember 2008 eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 450.000,00 zu erwerben. Das sind 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Hauptversammlung in Höhe von € 4.500.000,00. Die erworbenen Aktien dürfen - zusammen mit anderen eigenen Aktien, die sich im Besitz der Gesellschaft befinden oder ihr nach §§ 71 a ff. AktG zuzurechnen sind - zu keinem Zeitpunkt, also auch nicht im Zeitpunkt der Ausübung, 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft übersteigen. Diese Ermächtigung tritt an die Stelle der von der Hauptversammlung vom 14. Juni 2006 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien, welche bis zum 14. Dezember 2007 befristet war und hiermit aufgehoben wird.
- b) Die Ermächtigung darf nicht zum Zwecke des Handels in eigenen Aktien ausgenutzt werden.

- c) Der Erwerb erfolgt über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre der Gesellschaft gerichteten öffentlichen Kaufangebots.
- a. Beim Erwerb eigener Aktien über die Börse darf der Erwerbspreis je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht um mehr als 5 % über- oder unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der Ermächtigung gilt der Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft, die durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten drei Börsentage vor dem Erwerb der Aktien festgestellt werden.
- b. Erfolgt der Erwerb eigener Aktien über ein öffentliches Kaufangebot an alle Aktionäre der Gesellschaft, dürfen der gebotene Kaufpreis oder die Grenzwerte der gebotenen Kaufpreisspanne je Aktie (ohne Erwerbsnebenkosten) den Börsenkurs der Aktien der Gesellschaft nicht um mehr als 20 % überschreiten und nicht um mehr als 20 % unterschreiten. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der Ermächtigung gilt der Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft, die durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während des sechsten bis dritten Börsentages vor dem Tag der Veröffentlichung des Angebots festgestellt werden. Ergeben sich nach der öffentlichen Ankündigung nicht unerhebliche Abweichungen des maßgeblichen Börsenkurses, so kann der Kaufpreis angepasst werden. In diesem Fall wird auf den Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft abgestellt, die durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während des sechsten bis dritten Börsentages vor der öffentlichen Ankündigung einer etwaigen Anpassung festgestellt werden. Das Volumen des Angebots kann begrenzt werden. Sofern die gesamte Zeichnung des Angebots dieses Volumen überschreitet, muss die Annahme im Verhältnis der jeweils angebotenen Aktien erfolgen. Eine bevorrechtigte Annahme geringer Stückzahlen der zum Erwerb angebotenen Aktien der Gesellschaft kann von bis zu 100 Stück je Aktionär vorgesehen werden. Das Erwerbsangebot kann weitere Bedingungen vorsehen.
- d) Die Vorschriften des Wertpapiererwerbs- und Übernahmegesetzes sind zu beachten, sofern und soweit diese Anwendung finden.
- e) Der Vorstand wird weiter ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des

Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen.

- f) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an alle Aktionäre zu veräußern.
- g) Im Fall des lit. e) muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung angemessen im Sinne des § 255 Absatz 2 AktG sein. Die Aktien dürfen im Fall des lit. f) nur zu einem Preis (ohne Veräußerungsnebenkosten) an Dritte veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich, höchstens jedoch um 5 %, unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs im Sinne der Ermächtigung gilt der Mittelwert der Börsenkurse der Aktien der Gesellschaft, die durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der eigenen Aktien festgestellt werden.
- h) Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre gem. lit. f) gilt ferner mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen und zwar weder 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung besteht, noch 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht. Von dem so ermittelten zulässigen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die seit dem 06. Juni 2007 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.
- i) Der Vorstand wird ferner ermächtigt, die erworbenen eigenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen. Er ist im Rahmen der Einziehung ferner ermächtigt, die Einziehung von Stückaktien entweder im Rahmen einer Kapitalherabsetzung oder aber ohne Kapitalherabsetzung vorzunehmen. Erfolgt die Einziehung von Stückaktien ohne Kapitalherabsetzung, so erhöht sich der Anteil der übrigen Aktien am Grundkapital gem. § 8 Absatz 3 AktG. Für diesen Fall ist der Vorstand zudem ermächtigt, die Angabe der Zahl der Aktien der Gesellschaft in der Satzung anzupassen (§ 237 Absatz 3 Ziffer 3 AktG).

- j) Die vorstehenden Ermächtigungen können einmal oder mehrmals, einzeln oder zusammen ausgeübt werden.
- k) Der Vorstand wird beim Erwerb eigener Aktien die gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung von Rücklagen für eigene Anteile (§§ 71 Absatz 2, Satz 1 AktG; 272 Absatz 4 HGB) pflichtgemäß beachten.

Bericht des Vorstandes zu TOP 6 über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Veräußerung eigener Aktien gemäß § 71 Absatz 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Absatz 4 Satz 2, § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG:

1. Überblick

Vorstand und Aufsichtsrat werden der Hauptversammlung am 05. Juni 2007 vorschlagen, die Gesellschaft mit Wirkung ab dem 06. Juni 2007 zu ermächtigen, bis zum 05. Dezember 2008 eigene Aktien mit einem höchstens auf diese Aktien entfallenden anteiligen Betrag des Grundkapitals von € 450.000,00 zu erwerben. Diese Ermächtigung soll an die Stelle der von der Hauptversammlung am 14. Juni 2006 erteilten Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien treten, welche bis zum 14. Dezember 2007 befristet ist. Der Vorstand soll ferner ermächtigt werden, die erworbenen eigenen Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrates unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre an Dritte gegen Sachleistung zu veräußern, insbesondere auch im Zusammenhang mit Unternehmenszusammenschlüssen und dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen und/oder Beteiligungen an Unternehmen. Zudem soll der Vorstand ermächtigt werden, unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre, die Aktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre mit Zustimmung des Aufsichtsrates zu veräußern.

Bei einem Ausschluss des Bezugsrechts müssen die Aktien gegen Barzahlung zu einem Preis (ohne Veräußerungsnebenkosten) veräußert werden, der den Börsenkurs von Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich, höchstens jedoch um 5 %, unterschreitet. Als maßgeblicher Börsenkurs in diesem Sinne gilt der Mittelwert der Börsenkurse, die durch die Schlussauktion im Xetra-Handel (oder einem an die Stelle des Xetra-Systems getretenen funktional vergleichbaren Nachfolgesystem) an der Frankfurter Wertpapierbörse während der letzten fünf Börsentage vor der Veräußerung der eigenen Aktien festgestellt werden. Bei einer Veräußerung der Aktien gegen Sacheinlagen unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung angemessen im Sinne des § 255 Absatz 2 AktG sein.

Für den Fall, dass die Aktien gegen Barzahlung in anderer Weise als über die Börse oder durch ein Angebot an die Aktionäre veräußert werden, gilt die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts zu-

dem nur mit der Maßgabe, dass die unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien 10% des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, und zwar weder 10% des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung besteht, noch 10% des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht. Von dem so ermittelten zulässigen Höchstbetrag ist der anteilige Betrag des Grundkapitals abzusetzen, der auf neue oder auf zuvor erworbene eigene Aktien entfällt, die seit dem 06. Juni 2007 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind.

2. Gründe für den Bezugsrechtsausschluss

Die vorgesehenen möglichen Ausschlüsse des Bezugsrechts rechtfertigen sich auf Grund folgender Gesichtspunkte:

- a) Die Gesellschaft soll mit der Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss bei Sacheinlagen die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien zur Verfügung zu haben, um diese als Gegenleistung beim Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen anbieten zu können. Diese Form der Gegenleistung wird zunehmend durch die Globalisierung der Wirtschaft im internationalen und nationalen Wettbewerb erforderlich. Mit der vorgeschlagenen Ermächtigung wird der Gesellschaft so die notwendige Flexibilität verliehen, eigene Aktien als Akquisitionswährung einsetzen zu können und so auf für sie vorteilhafte Angebote zum Erwerb von Unternehmen oder von Beteiligungen an Unternehmen flexibel reagieren zu können.
- b) Soweit die Ermächtigung des Vorstandes weiter vorsieht, dass dieser mit Zustimmung des Aufsichtsrates eine Veräußerung der eigenen Aktien gegen Barzahlung unter Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auch in anderer Weise als über die Börse oder über ein Angebot an alle Aktionäre vornehmen kann, soll der Gesellschaft damit ermöglicht werden, Aktien zum Beispiel an institutionelle Anleger, Finanzinvestoren oder sonstige Kooperationspartner auszugeben. Die Gesellschaft steht an den Kapitalmärkten in einem starken Wettbewerb. Für die künftige geschäftliche Entwicklung der Gesellschaft ist eine angemessene Ausstattung mit Eigenkapital von besonderer Bedeutung. Dazu gehört auch die Möglichkeit, jederzeit zu angemessenen Bedingungen Eigenkapital am Markt aufnehmen zu können und ggf. eigene Aktien in dem genannten Rahmen flexibel zu veräußern. Die Gesellschaft muss insoweit auch in der Lage sein, sich weitere Investorengruppen erschließen zu können. Dies kann im Einzelfall auch den Erwerb eigener Aktien und die Nutzung dieser Aktien zur Weitergabe an bestimmte Investoren erfordern. Durch eine marktnahe Preisfestsetzung werden dabei ein möglichst hoher Veräußerungsertrag und eine größtmögliche Stärkung der Eigenmittel erreicht.

Die Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre dient damit den Interessen der Gesellschaft.

3. Angemessene Berücksichtigung der Interessen der Aktionäre

Die Interessen der Aktionäre werden dabei mit der vorgeschlagenen Ermächtigung angemessen gewahrt.

- a) Die Ermächtigung beschränkt sich auf insgesamt höchstens 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft. Die erworbenen eigenen Aktien dürfen gegen Barzahlung nur zu einem Preis an Dritte verkauft werden, der sich vom Börsenpreis der Aktien der Gesellschaft gleicher Ausstattung zum Zeitpunkt der Veräußerung nicht wesentlich unterscheidet. Der zu ermittelnde relevante Börsenpreis wird anhand der Schlussauktionskurse im elektronischen Handel an der Frankfurter Börse ermittelt, die einen liquiden Handelsplatz darstellt und wo eine Zulassung zum Handel besteht, so dass eine größtmögliche Preiswahrheit gewährleistet ist. Die endgültige Festlegung des Veräußerungspreises für eigene Aktien geschieht zeitnah vor der Veräußerung der eigenen Aktien durch den Vorstand unter Zustimmung des Aufsichtsrates. Relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre sind daher nicht zu befürchten. Die Interessen der Aktionäre werden bei der Veräußerung der eigenen Aktien an Dritte gegen Barzahlung weitergehend noch dadurch geschützt, dass die ab dem 06. Juni 2007 unter Ausschluss des Bezugsrechts veräußerten eigenen Aktien - unter Anrechnung von weiteren neuen oder zuvor erworbenen eigenen Aktien, die seit dem 06. Juni 2007 unter vereinfachtem Bezugsrechtsausschluss gemäß oder entsprechend § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgegeben oder veräußert worden sind - 10 % des Grundkapitals nicht übersteigen dürfen, und zwar weder 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Erteilung der Ermächtigung besteht, noch 10 % des Grundkapitals, das im Zeitpunkt der Ausnutzung der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts besteht. So wird im Interesse der Aktionäre sichergestellt, dass keine Verwässerung ihrer Beteiligung hierdurch verursacht wird, die nicht im Rahmen eines Nachkaufs von Aktien über die Börse kompensiert werden könnte, wovon auch die insoweit zugrundeliegende Wertung des Gesetzgebers in § 186 Absatz 3 Satz 4 AktG ausgeht.
- b) Bei Sacheinlagen muss der Wert der Sacheinlage bei einer Gesamtbeurteilung angemessen sein, so dass relevante Vermögensbeeinträchtigungen der Aktionäre daher auch hier nicht zu befürchten sind. Wenn sich konkrete Erwerbsmöglichkeiten bieten, wird der Vorstand diese sorgfältig im Interesse der Masterflex Aktiengesellschaft prüfen und die ihm erteilte Ermächtigung nur im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft ausnutzen. Nur wenn diese Voraussetzungen vorliegen, wird der Aufsichtsrat seine Zustimmung erteilen. Basis für die Feststellung eines angemessenen

Gegenwertes für die auszugebenden Aktien ist regelmäßig die Bewertung des zu erwerbenden Wirtschaftsgutes auf Grund neutraler Wertgutachten, z. B. von Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und/oder Investmentbanken, so dass eine Wertaushöhlung der Gesellschaft durch die Ausnutzung der Ermächtigung ausgeschlossen ist.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen dieser Ermächtigung bestehen nicht. Der Vorstand wird der Hauptversammlung jeweils Bericht über eine Ausnutzung dieser Ermächtigung erstatten.

4. Tenderverfahren

Neben dem Erwerb über die Börse soll die Gesellschaft auch die Möglichkeit erhalten, eigene Aktien durch ein öffentliches Kaufangebot (Tenderverfahren) zu erwerben. Bei dieser Variante kann jeder verkaufswillige Aktionär der Gesellschaft entscheiden, wie viele Aktien und, bei Festlegung einer Preisspanne, zu welchem Preis er diese anbieten möchte. Übersteigt die zum festgesetzten Preis angebotene Menge die von der Gesellschaft nachgefragte Anzahl an Aktien, so muss eine Zuteilung der Annahme der Verkaufsangebote erfolgen. Hierbei soll es möglich sein, eine bevorrechtigte Annahme kleiner Offerten oder kleiner Teile von Offerten bis zu maximal 100 Stück Aktien vorzusehen. Diese Möglichkeit dient dazu, gebrochene Beträge bei der Festlegung der zu erwerbenden Quoten und kleine Restbestände zu vermeiden und damit die technische Abwicklung zu erleichtern.

7. Ermächtigung zum Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Masterflex Aktiengesellschaft und der SURPRO Verwaltungsgesellschaft mbH

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Abschluss eines Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Masterflex Aktiengesellschaft, Gelsenkirchen, HRB 2962 des Amtsgerichts Gelsenkirchen, und der im Handelsregister des Amtsgerichts Pinneberg unter HRB 6730 PI eingetragenen SURPRO Verwaltungsgesellschaft mbH mit Sitz in Wilster mit nachfolgend wiedergegebenem Wortlaut zuzustimmen, wobei der Vorstand aufgrund der Beschlussfassung ermächtigt wird, diesen Ergebnisabführungsvertrag für die Gesellschaft zu zeichnen.

Ergebnisabführungsvertrag

Zwischen

der Masterflex Aktiengesellschaft,
Gelsenkirchen, vertreten durch den Vorstand, ebenda,
- nachfolgend „Organträger“ genannt -

und

der SURPRO Verwaltungsgesellschaft mbH,
Wilster, vertreten durch den Geschäftsführer, ebenda,
- nachfolgend „Organgesellschaft“ genannt -

§ 1

Gewinnabführung

1. Die Organgesellschaft verpflichtet sich, ihren ganzen Gewinn an den Organträger abzuführen. Die Verpflichtung gilt erstmals für den ganzen Gewinn des am 1. Januar 2007 beginnenden Geschäftsjahrs. Abzuführen ist – vorbehaltlich einer Bildung oder Auflösung von Rücklagen nach Absatz 2 – der ohne die Gewinnabführung entstehende Jahresüberschuss, vermindert um einen etwaigen Verlustvortrag aus dem Vorjahr. Die Abrechnung des Ergebnisses erfolgt mit Wertstellung zum Stichtag des Jahresabschlusses.
2. Die Organgesellschaft kann mit Zustimmung des Organträgers Beträge aus dem Jahresüberschuss in andere Gewinnrücklagen (§ 272 Abs. 3 HGB) einstellen, sofern dies handelsrechtlich zulässig und bei vernünftiger kaufmännischer Beurteilung wirtschaftlich begründet ist. Während der Dauer dieses Vertrages gebildete andere Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB sind auf Verlangen des Organträgers aufzulösen und zum Ausgleich eines Jahresfehlbetrags zu verwenden oder als Gewinn abzuführen. Die Abführung von Beträgen aus der Auflösung von anderen Gewinnrücklagen nach § 272 Abs. 3 HGB, die vor Beginn dieses Vertrages gebildet wurden, oder von Kapitalrücklagen ist ausgeschlossen. § 301 AktG ist entsprechend anzuwenden.

§ 2

Verlustübernahme

Der Organträger ist gegenüber der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung der auf Gewinnabführungsverträge anzuwendenden Bestimmungen des § 302 AktG zur Verlustübernahme verpflichtet, soweit ein Verlust nicht dadurch ausgeglichen wird, dass den anderen Gewinnrücklagen Beträge in Übereinstimmung mit § 1 Absatz 2 dieses Vertrages entnommen werden, die während der Vertragsdauer in sie eingestellt worden sind.

§ 3

Wirksamwerden und Dauer

1. Dieser Vertrag bedarf der Zustimmung durch die Gesellschafterversammlung der Organgesellschaft und der Hauptversammlung des Organträgers.

2. Der Vertrag wird mit seiner Eintragung in das Handelsregister des Sitzes der Organgesellschaft wirksam und gilt rückwirkend für die Zeit ab dem 01. Januar 2007.
3. Der Vertrag kann ordentlich zum Ende eines Geschäftsjahrs, jedoch nicht vor Ablauf des 31. Dezember 2011, unter Einhaltung einer Frist von sechs Monaten gekündigt werden. Wird er nicht gekündigt, so verlängert er sich bei gleicher Kündigungsfrist um jeweils ein Geschäftsjahr.
4. Das Recht zur Kündigung des Vertrages aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist bleibt unberührt. Der Organträger ist insbesondere zur Kündigung aus wichtigem Grund berechtigt, wenn er nicht mehr mit Mehrheit an der Organgesellschaft beteiligt ist oder ein weiterer Gesellschafter an der Organgesellschaft beteiligt wird.
5. Bei Beendigung des Vertrages ist der Organträger verpflichtet, den Gläubigern der Organgesellschaft in entsprechender Anwendung des § 303 AktG Sicherheit zu leisten.

§ 5

Sonstige Bestimmungen

Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte sich eine Lücke herausstellen, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich in diesem Fall, die unwirksame oder undurchführbare Bestimmung durch diejenige wirksame und durchführbare Bestimmung zu ersetzen, die der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung wirtschaftlich am nächsten kommt bzw. die Lücke durch diejenige Bestimmung auszufüllen, die sie nach ihren wirtschaftlichen Absichten vereinbart hätten, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Von dem Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung der Masterflex Aktiengesellschaft an liegen in den Geschäftsräumen der Masterflex Aktiengesellschaft, Willy-Brandt-Allee 300, 45891 Gelsenkirchen, sowie in der Hauptversammlung der Masterflex Aktiengesellschaft folgende Unterlagen zur Einsicht der Aktionäre aus:

- Entwurf des Ergebnisabführungsvertrages zwischen der Masterflex Aktiengesellschaft und der SURPRO Verwaltungsgesellschaft mbH
- Jahresabschlüsse und Lageberichte der Masterflex Aktiengesellschaft für die letzten drei Geschäftsjahre
- Jahresabschlüsse der SURPRO Verwaltungsgesellschaft mbH für die letzten zwei Geschäftsjahre

- Bericht des Vorstandes der Masterflex Aktiengesellschaft über den zwischen der Masterflex Aktiengesellschaft und der SURPRO Verwaltungsgesellschaft mbH geschlossenen Ergebnisabführungsvertrag

8. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung zur Anpassung an das Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG)

Das im Januar 2007 in Kraft getretene Transparenzrichtlinie-Umsetzungsgesetz (TUG) sieht vor, dass die elektronische Übermittlung von Informationen an Aktionäre nur noch mit Zustimmung der Hauptversammlung zulässig ist. Vorstand und Aufsichtsrat beabsichtigen, die praktische und umweltschonende elektronische Übermittlung von Informationen in geeigneten Fällen (auch in Zukunft weiter) zu nutzen, und schlagen daher vor, folgende Beschlüsse zu fassen:

Der elektronischen Datenfernübertragung wird gemäß § 30b Abs. 3 Nr. 1 WpHG zugestimmt und in die Satzung wird ein neuer § 20 Abs. 3 eingefügt:

„3. Informationen an die Inhaber zugelassener Wertpapiere der Gesellschaft können auch mittels elektronischer Medien übermittelt werden. Zugelassene Wertpapiere in diesem Sinne sind solche, die zum Handel an einem organisierten Markt im Sinne des § 2 Absatz 5 Wertpapierhandelsgesetz im Inland zugelassen sind.“

Teilnahmebedingungen

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nach § 17 Abs. 1 der Satzung diejenigen Aktionäre berechtigt, die sich bis zum Ablauf des siebenten Tages vor der Versammlung, also bis **Dienstag, den 29. Mai 2007**, bei der Gesellschaft anmelden und ihren Aktienbesitz nachweisen. Zum Nachweis des Aktienbesitzes ist eine in deutscher oder englischer Sprache erstellte Bescheinigung des depotführenden Instituts über den Aktienbesitz notwendig. Der Nachweis muss sich auf den Beginn des einundzwanzigsten Tages vor der Hauptversammlung, also auf **Dienstag, den 15. Mai 2007**, beziehen. Die Anmeldung und der Nachweis des Anteilsbesitzes bedürfen der Textform und müssen in deutscher oder englischer Sprache unter der nachstehenden Adresse erfolgen:

**Masterflex Aktiengesellschaft,
c/o Haubrok Corporate Events GmbH,
Widenmayerstraße 32, D-80538 München,
Fax-Nummer 089 / 210 27 - 289**

Nach Eingang des Nachweises ihres Anteilsbesitzes bei der Gesellschaft werden den Aktionären Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten sicherzustellen, bitten wir die Aktionäre, frühzeitig für die Übersendung des Nachweises ihres Anteilsbesitzes an die Gesellschaft Sorge zu tragen.

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären

Anträge und Wahlvorschläge von Aktionären nach §§ 126, 127 AktG sind an die Gesellschaft unter der Postanschrift

**Masterflex Aktiengesellschaft,
Investor Relations,
Willy-Brandt-Allee 300, D-45891 Gelsenkirchen,
Telefax: 0209 / 97077 - 20**

zu richten. Etwaige Anträge und Wahlvorschläge für einen bestimmten Punkt der Tagesordnung und ihre Begründung brauchen den anderen Aktionären nur dann zugänglich gemacht zu werden, wenn diese spätestens zwei Wochen vor dem Tag der ordentlichen Hauptversammlung, also bis zum Montag, den **21. Mai 2007, 24:00 Uhr**, der Gesellschaft an die oben genannte Adresse übersandt wurden.

Rechtzeitig unter dieser Adresse eingegangene Anträge und Wahlvorschläge werden den Aktionären im Internet unter:

<http://www.masterflex.de>

in der Rubrik Investor Relations zugänglich gemacht, wenn auch die übrigen Voraussetzungen der §§ 126, 127 AktG eingehalten sind. Eventuelle Stellungnahmen der Verwaltung werden nach diesem Datum ebenfalls unter der genannten Internetadresse veröffentlicht. Anderweitig adressierte Anträge und Wahlvorschläge werden nicht zugänglich gemacht.

Stimmrechtsvertretung

Das Stimmrecht kann in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten, z. B. auch durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären, ausgeübt werden. Für die Vollmachterteilung ist die Schriftform erforderlich und genügend.

Als besonderen Service bieten wir unseren Aktionären an, zur weisungsgebundenen Ausübung ihres Stimmrechts auch einen von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zu ermächtigen. Von dieser Möglichkeit können alle Aktionäre Gebrauch machen, die nicht selber zur Hauptversammlung erscheinen, noch eine sonstige Person

mit ihrer Vertretung bevollmächtigen wollen. Sie benötigen dazu eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung. Um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarte sicherzustellen, sollte deren Anforderung frühzeitig erfolgen.

Soweit ein von der Gesellschaft benannter Stimmrechtsvertreter bevollmächtigt wird, müssen diesem in jedem Fall Weisungen für die Ausübung des Stimmrechts erteilt werden. Ohne diese Weisungen ist die Vollmacht ungültig. Der Stimmrechtsvertreter ist verpflichtet, weisungsgemäß abzustimmen.

Die Vollmachten und Weisungen hierzu müssen schriftlich unter Verwendung des hierfür auf der Eintrittskarte vorgesehenen Formulars übermittelt werden. Vollmachten und Weisungen an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft müssen bis zum **01. Juni 2007** bei der Gesellschaft eingegangen sein, andernfalls können sie nicht berücksichtigt werden. Ohne Weisungen sind Vollmachten an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ungültig.

Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung

In Ergänzung zu den vorstehenden Angaben teilen wir mit, dass im Zeitpunkt der Einberufung das Grundkapital der Gesellschaft in 4.500.000 auf den Inhaber lautende nennwertlose Stückaktien eingeteilt ist. Jede Aktie gewährt eine Stimme, die Gesamtzahl der Stimmen beträgt somit 4.500.000. Nach Kenntnis der Gesellschaft ist im Zeitpunkt der Einberufung keine Aktie vom Stimmrecht ausgeschlossen.

Einsichtnahme in Unterlagen

Die in Tagesordnungspunkt 1 genannten Unterlagen, der Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstands, der Bericht des Vorstands zu Tagesordnungspunkt 6 und die zu Tagesordnungspunkt 7 genannten Unterlagen können im Internet unter <http://www.masterflex.de> eingesehen werden. Die genannten Unterlagen liegen überdies ab der Einberufung der Hauptversammlung in den Geschäftsräumen der Gesellschaft aus. Den Aktionären wird auf Verlangen unverzüglich und kostenlos eine Abschrift zugestellt. Die Einsichtnahme in die Unterlagen und die Bestellung von Abschriften kann unter folgender Anschrift erfolgen: Masterflex Aktiengesellschaft, Investor Relations, Willy-Brandt-Allee 300, 45891 Gelsenkirchen.

Gelsenkirchen, im April 2007
Masterflex Aktiengesellschaft
Der Vorstand

Anfahrtsweg zum Schloss Horst

mit öffentlichen Verkehrsmitteln

ÖPNV-Haltestelle: Schloss Horst, Bahnlinie 301

Buslinien: CE 56, NE 14, 111, 383, 257, 259, 260 oder 396

oder mit dem Auto:

Von der A 2

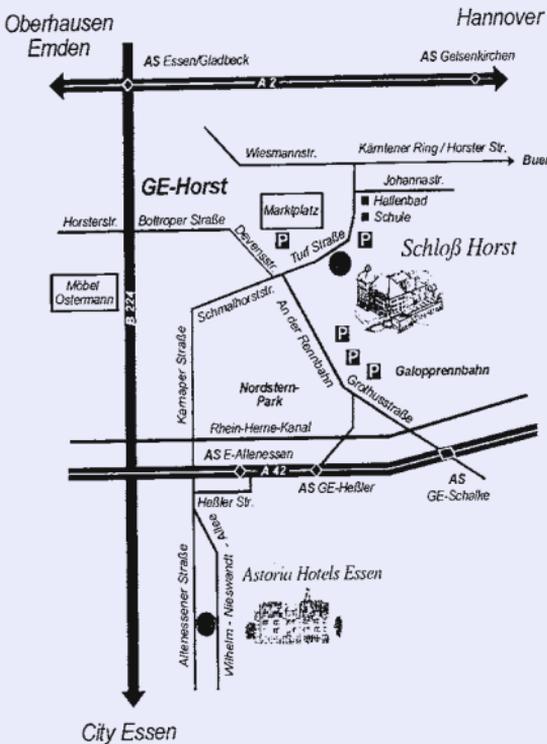
Abfahrt Gelsenkirchen-Buer auf die Emil-Zimmermann-Allee (Richtung GE Horst) bis zum Abzweig Horster Straße, dort links bis Abzweig Turfstraße, dort links und dann der Beschilderung zu den Parkplätzen folgen

Von der A 42

Abfahrt Gelsenkirchen-Schalke auf die Grothusstraße Richtung GE Horst (geht später in die Straße „An der Rennbahn“ über). Der Straße folgen bis zur Ausschilderung der Parkmöglichkeiten

Parken

Ausreichend Parkplätze stehen an der Galopprennbahn zur Verfügung. Bitte folgen Sie der Beschilderung.



WIR SIND FÜR SIE DA, WANN UND WO IMMER SIE UNS BRAUCHEN!

Die Unternehmen der Masterflex-Gruppe finden Sie unter:
www.masterflex.de > Konzern > Standorte

Masterflex AG

Willy-Brandt-Allee 300
D-45891 Gelsenkirchen

fon +49 209 970770
fax +49 209 9707720
mail info@masterflex.de
www.masterflex.de